
Satzung der Gemeinde Hude (Oldb)

**über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten
sowie deren Aufgaben**

Aufgrund der §§ 8 und 9 i. V. m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Berufung und Abberufung; Rechtsstellung

(1) Die Berufung und die Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt durch den Rat.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wird nicht hauptberuflich beschäftigt.

§ 2

Stellvertretung

Ist die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert, soll der Verwaltungsausschuss eine andere Beschäftigte der Gemeinde mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen. Die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

§ 3

Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte

Die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Hude (Oldb) richten sich nach § 9 Absätze 2 bis 6 NKomVG.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hude (Oldb) über die Bestellung einer Frauenbeauftragten vom 01.01.2004 außer Kraft.

Hude, den 17.12.2015

Holger Lebedinzew
Bürgermeister

(veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 49/15 vom 30.12.2015)